

168

Begründung
zur 1. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 36 „Fisbecker Forst - Schleppbahn“

Planungsanlaß

Die Stadt beabsichtigt, den Siedlungsbereich „Fisbecker Forst“ zu erweitern und abzurunden, und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 35 „Fisbecker Esch“ auf.

Um dieses geplante neue Wohngebiet für rund 60 Wohneinheiten angemessen an die übergeordneten Verkehrsstraßen anzubinden, sollen mehrere Zu- und Abfahrten in dem topographisch schwierigen Gebiet ausgebaut werden. Neben der Zufahrt von Norden (Eichendorffstraße) soll der bisherige Fußweg nach Süden zu einer vollwertigen Erschließungsstraße mit Anschluß an den Nibelungenberg ausgebaut werden.

Im rechtsverbindlichen Plan ist jedoch im Bereich des Wendehammers auf der Straßenfläche der Einschrieb Fußweg und eine Darstellung von Grün/Pflanzgebot festgesetzt. Gleichzeitig ist der außerhalb des Planbereichs gelegene Weg als Fußweg beschrieben.

Im Rahmen der Planänderung sollen zum einen diese Einschriebe aus dem Plan genommen werden und der vorhandene Weg mit seiner Anbindung an die Schleppbahn als Weg und Treppe in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Im nördlichen Bereich soll im Rahmen der Anlegung einer Stellplatzanlage und der Verkehrslenkung ein Teil der Wegefläche entsiegelt werden. Außerdem sollen bei der Umgestaltung alle Möglichkeiten zum Anpflanzen von hochstämmigen Laubbäumen genutzt werden, um auch den Belangen von Natur und Landschaft sowie der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

Weitere der nach § 1 BauGB zu beachtenden Belange werden nicht berührt.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 12. März 1998

Stadtplanungsamt

Keßling



Thiele